
ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Digital Identification Solutions AG
mit Sitz in Esslingen am Neckar
(nachfolgend auch „**Organträger**“ genannt)

und der

vps ID Systeme GmbH
mit Sitz in Ettlingen
(nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“ genannt)

- nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für das am 01.01.2008 beginnende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Gewinn ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 und 3, der Jahresüberschuss, gegebenenfalls vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung dieses Vertrages nicht gefährdet werden.
3. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2 Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Falle einer Kündigung des Ergebnisabführungsvertrages aus wichtigem Grund ist der Organträger lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet.

§ 3 Ergebnisabrechnung

Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung (Gewinnabführung oder Verlustausgleich) ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2008.
2. Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2012.

3. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- (a) die Veräußerung sämtlicher Anteile an der Organgesellschaft oder einer solchen Anzahl von Anteilen an der Organgesellschaft mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG bzw. den jeweils maßgeblichen steuerlichen Vorgaben nicht mehr vorliegen;
 - (b) die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger;
 - (c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

§ 5
Salvatorische Klausel

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die von beiden Parteien gewollte steuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, anfechtbare oder unwirksame Bestimmung so zu ersetzen, dass das erstrebte rechtliche und wirtschaftliche Ergebnis vollumfänglich erreicht wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Esslingen am Neckar, den 16.5.2008

Ettlingen, den 16.5.2008



Digital Identification Solutions AG
Gerd Schäfer
Vorstand

Tassilo Mayer



vps ID Systeme GmbH
Jürgen König
Geschäftsführung